



# MERKBLATT ABWASSERENTSORGUNG (zu § 3 AEB-A)

Stand 01.01.2007

## Anlage 3 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)

### Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Eine dauerhafte oder vorübergehende Entsorgung des Wohnhauses ist in Abhängigkeit der Entscheidung durch die untere Wasserbehörde über eine Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (biologisch) auf dem Grundstück vorzunehmen.

Zur Beantragung und weiteren Bearbeitung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landkreis Sächsische Schweiz Landratsamt als untere Wasserbehörde reichen Sie bei den Stadtwerken Pirna GmbH bitte die nachstehend aufgeführten Unterlagen ein:

- formgebundener Antrag der Stadtwerke Pirna GmbH mit Angaben des Eigentümers der Anlage
- Flurstücksnummer, Gemarkung
- Art der Kläranlage mit DIN-Prüf- und Überwachungszeichen (bei vorhandenen Angaben)
- Art der Einleitung (oberirdische Gewässer, Grundwasser-Versickerung oder Verrieselung im Grundstück)
- Bodengutachten mit Nachweis der Sickerfähigkeit (nur bei Versickerung oder Verrieselung)
- Bemessung der Abwasserbehandlungsanlage (m<sup>3</sup>/Tag, Einwohnerwerte (EW))
- Art und Größe der Abwasserbehandlungsanlage (Gesamtnutzzinhalt)
- Skizze mit Maßen für die Kläranlage und die Ableitung bzw. Einleitstelle des Abwassers (z. B. die Leitungsführung bis zur Einleitstelle in ein Gewässer)
- Amtlicher Lageplan
- Flurkartenauszug
- Koordinaten und Flurstück der Einleitstelle (bei Einleitung in Vorflut)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass vom Landratsamt Pirna Dezernat-Umweltamt für die wasserrechtliche Erlaubnis die Kosten des Verwaltungsverfahrens auf der Grundlage der §§ 1, 2 u. 6 Abs. 1 SächsVwKG vom 24.09.1999 - GVBl. S. 545 in Verbindung mit dem 4. Sächsischen Kostenverzeichnis vom 30.11.2000 (GVBl. S. 573) - erhoben werden.